

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM 1,20 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Telefax 78-270 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 3

Donnerstag, den 23. Januar

1997

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

4. Sitzung des Kreisausschusses	11
Ausschreibung für den Umweltschutzpreis des Landkreises Cham im Jahr 1997	11
Aufruf des Deutschen Aussätzigen-Hilfswerks zum Welt-Lepra-Tag	11
Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der "Hofbauer-Linde in Biberbach, Gemeinde Treffelstein" als Naturdenkmal	11

Eingereichte Bauanträge beim Landratsamt Cham im Monat Dezember 1996

13	
II. Sonstige Bekanntmachungen:	
Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Tiefenbach für den Neubau der Volksschule Tiefenbach	14
Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Zandt für die Abwasseranlage Harrling	14
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Weiding-Gleißenberg	14

4. Sitzung des Kreisausschusses

Am Freitag, den 31. Januar 1997, 9.00 Uhr, beginnt im Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die 4. Sitzung des Kreisausschusses; sie hat folgende

Tagesordnung:

Nichtöffentliche Sitzung.

Cham, den 16. Januar 1997

Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

Ausschreibung für den Umweltschutzpreis des Landkreises Cham im Jahr 1997

Der Landkreis Cham beabsichtigt im Jahr 1997 für herausragende Leistungen oder Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes einen Umweltschutzpreis zu verleihen. Teilnahmeberechtigung, Bewerbung und Ausschreibung richten sich nach den vom Kreistag beschlossenen Richtlinien.

Danach sind teilnahmeberechtigt alle natürlichen Personen, Personengruppen wie Schulklassen, Jugendgruppen und Vereine oder juristische Personen, die im Landkreis Cham wohnen bzw. ihren Wohnsitz haben. Auswärtige Personen können nur ausgezeichnet werden, wenn ihre Leistungen oder Maßnahmen im Landkreis Cham wirksam werden. Die Vorschläge, die jedermann machen kann, und die Bewerbungen sind bis spätestens 31. 3. 1997 (Bewerbungstermin) an das Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, mit dem Betreff "Umweltschutzpreis 1997" zu richten. Der Vorschlag oder die Bewerbung ist zu begründen. Die Leistung oder Maßnahme soll dabei beschrieben und erläutert werden. Für Vorschläge ist das Einverständnis des Genannten erforderlich.

Der Umweltschutzpreis wird als Geldpreis vergeben. Er ist mit insgesamt 3.000,— DM dotiert. Er kann auf mehrere Preisträger entweder gleichzeitig oder gestaffelt aufgeteilt werden. Zusätzlich erhalten der oder die Preisträger eine Urkunde. Die eingegangenen Vorschläge bzw. Bewerbungen werden im Landratsamt unter Aufsicht des Landrats vorgeprüft und dem Kreistag mit einer Stellungnahme und Empfehlung vorgelegt. Über die Empfehlung der Vorprüfung entscheidet dann der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung des Umweltschutzpreises erfolgt durch den Landrat.

Auf den Umweltschutzpreis besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist für die Prüfung und Preisverleihung ausgeschlossen.

Cham, den 14. Januar 1996

Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

Aufruf des Deutschen Aussätzigen-Hilfswerks (DAHW) zum Welt-Lepra-Tag am Sonntag, 26. Januar 1997

Die Nachricht ist um die Welt gegangen: Lepra ist heilbar. Der Aussatz, diese uralte Menschheitsgeißel, hat seine Schrecken

verloren. Das ist nicht der Sieg über diese gefürchtete Krankheit, aber es kann der Anfang eines Siegeszuges sein, der Millionen Betroffener zum Segen wird. Dank großzügiger Unterstützung aus allen Kreisen der deutschen Bevölkerung konnte das vor 40 Jahren gegründete Deutsche Aussätzigen-Hilfswerk einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der heilenden Medikamente leisten, weltweit zur Bekämpfung der Lepra beitragen und tausenfältig Not lindern.

Zum Welt-Lepra-Tag am letzten Sonntag im Januar appelliert das Deutsche Aussätzigen-Hilfswerk an die Öffentlichkeit und jeden einzelnen:

- Helfen wir, daß alle Leprakranken die heilenden Medikamente erhalten,
- daß Behinderte und von der Krankheit Gezeichnete wieder ein normales Leben führen können,
- daß Lepra ihr Tabu verliert und Schritt für Schritt von unserem Erdball verschwindet.

Jede Hilfe zählt heute doppelt, jede Hilfe wendet Not und Elend, jede Hilfe ist lebensrettend - auch Deine Hilfe zählt.

DAHW-Spendenkonto 9696 bei der Städtischen Sparkasse Würzburg (BLZ 790 500 00) und vielen Geldinstituten.

Ich unterstütze die Arbeit des DAHW und bitte um Ihre Hilfe.
Cham, den 14. Januar 1997

Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der "Hofbauer-Linde in Biberbach, Gemeinde Treffelstein" als Naturdenkmal vom 8. Januar 1997

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 11. 12. 1996 Nr. 820-8627 CHA 18 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Fl. Nr. 28 der Gemarkung Biberbach, Gemeinde Treffelstein, stehende Linde wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf einen Radius von 8 m um den Stamm.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1 : 5000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1 : 1000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1 : 1000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es,

1. die alte Linde, von der eine ortsbildprägende Wirkung ausgeht, aufgrund ihrer hervorragenden Schönheit und Wuchsform zu erhalten,

2. die ortsgeschichtliche Bedeutung des Baumes zu bewahren,
3. den Altbaum als Lebensraum für eine vielfältige Tierwelt - insbesondere Vögel und Insekten - zu sichern,
4. die für den Bestand des Baumes notwendigen örtlichen Bedingungen - insbesondere den erforderlichen Nährstoff- und Wasserhaushalt - zu gewährleisten und nach Möglichkeit zu verbessern.

§ 3

Verbote

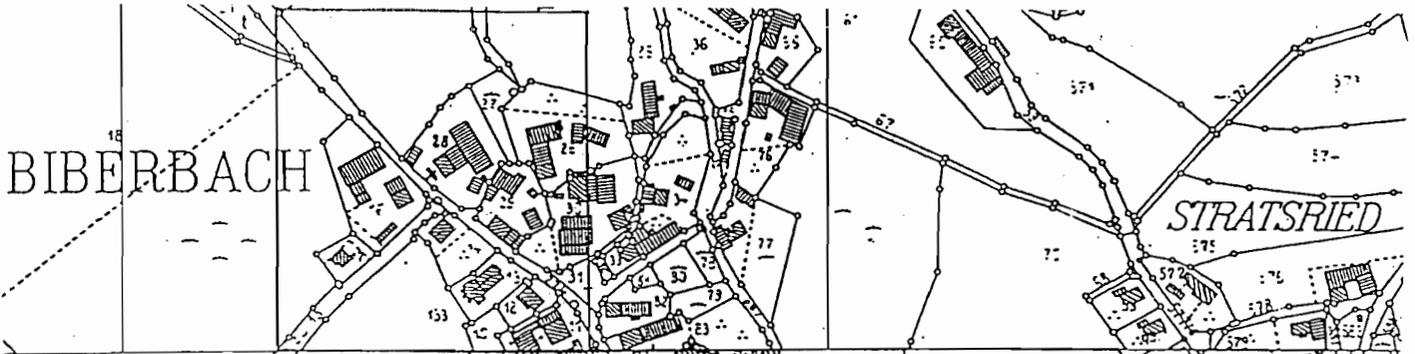
(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham

1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder

2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,



Diese Karte im Maßstab 1 : 5 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Naturdenkmals "Hofbauer-Linde in Biberbach, Gemeinde Treffelstein" vom 08.01.1997 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

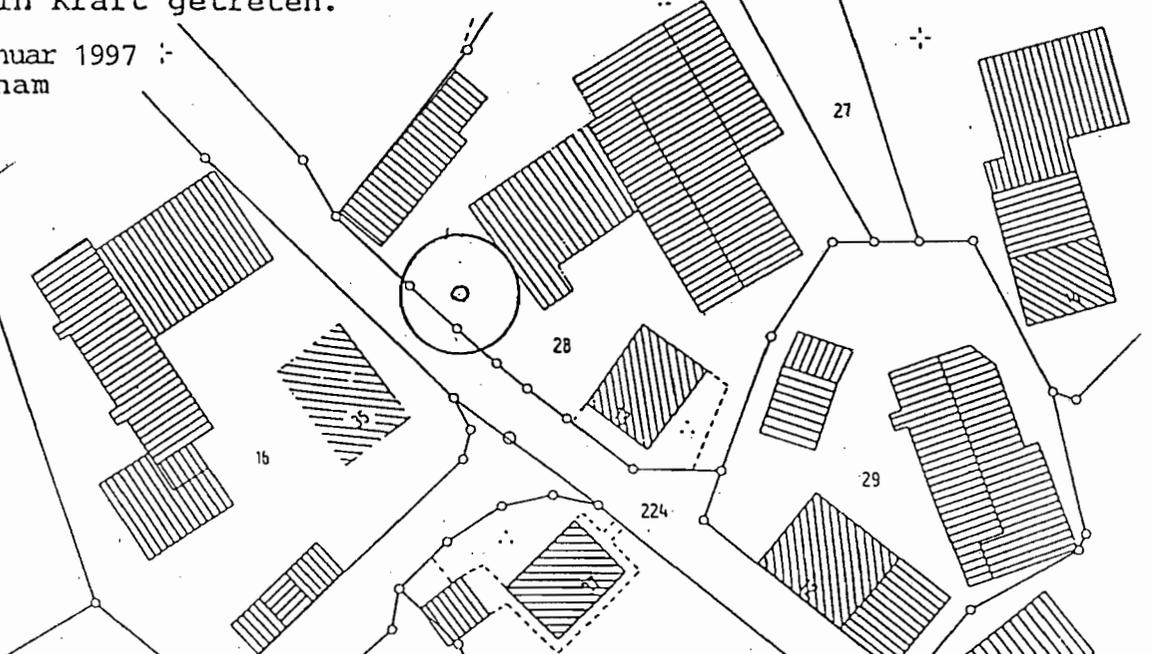
Cham, den 8. Januar 1997
Landratsamt Cham

Zellner
Landrat

Diese Karte im Maßstab 1 : 1 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Naturdenkmals "Hofbauer-Linde in Biberbach, Gemeinde Treffelstein" vom 08.01.1997 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 8. Januar 1997
Landratsamt Cham

Zellner
Landrat



5. die Wurzeln schädigende Mittel auszubringen oder Pestizide, insbesondere Herbizide zu verwenden.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmales dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Genehmigung

(1) Das Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer sind nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7

Zuwerhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 6 dieser Verordnung i. V. m. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 8. Januar 1997

Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

Bauanträge, die im Monat Dezember 1996 beim Landratsamt Cham, eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind.

Festspielgemeinschaft Kötzing e. V., Herrn Lerach, Kaitersbergstr. 9, 93444 Kötzing; Errichtung eines Aufenthaltsgebäu-

des in Kötzing. — Fleischmann Erich, Hostauer Str. 2, 93437 Furth i. Wald; Anbau eines Wintergartens in Furth i. Wald. — Macht Walter, Grub 2, 93437 Furth i. Wald; Neubau einer Scheune in Furth i. Wald. — Hofmann Schuhhaus, Stadtplatz 15, 93437 Furth i. Wald; Errichtung einer Werbeanlage in Furth i. Wald. — Erwerbergemeinschaft Arrach, z. H. H. Werner Brunn, Lindenstr. 12, 82166 Gräfelfing; Sport- und Ferienhotel Arrach Hotel Herzog Heinrich, Freiraumgestaltung mit Darstellung des Erdauf- und -abtrages in Arrach. — Schöffner Werner, Falkenweg 2, 93413 Cham; Neubau einer Garage mit Geräteraum in Cham.

Schmaderer Bau GmbH, Obere Bergstr. 13, 93494 Waffenbrunn; Errichtung einer Wohnanlage mit Garagen, Duplexgaragen und Stellplätzen in Cham. — Ruhland Fritz, Grub 3, 92444 Rötzig; Anbau an bestehendes Wohnhaus, Aufbau eines neuen Daches in Grub. — Fischer Anton, Klausenweg 2, 93458 Eschlkam; Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes in eine Lagerhalle in Eschlkam. — Seidl Fritz, Schützenstr. 21, 93413 Cham; Erweiterung der bestehenden Garage mit Abstellraum, Wohnraum und Wintergarten in Cham. — Hecht Kunigunde, Ringstr. 3, 93426 Roding; Einbau einer Dachgaube in Roding. — Weigl Franz, Postfeld 22, 93191 Rettenbach; Einbau von Dachgauben und Dachfenstern an der Süd- und Nordseite in Postfelden.

Schlarnhauser Josef, Hochstr. 15, 93191 Rettenbach; Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Rettenbach. — Seidorer Gerhard, Unteres Dorf 8, 93476 Blaibach; Neubau einer Doppelgarage mit Schuppen in Blaibach. — Weiß Bernhard, Altenried 1, 93492 Treffelstein; Neubau einer Maschinenhalle in Treffelstein. — Baumgartner Emil, Gartenstr. 1, 93497 Willmering; Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage in Willmering. — Pankow Manfred, Prienzing 31, 93497 Willmering; Errichtung eines Geräte- und Holzlagerschuppens in Prienzing. — Haubner Hermine, Kramberger Weg 46, 93449 Waldmünchen; Umbau und Sanierung eines Wohnhauses in Cham.

Ruhland Thomas, Schlondorf 10, 93413 Cham; Neubau einer Scheune mit Garagen und Stallerweiterung in Schlondorf. — Sagmeister Doris, Marktplatz 2, 93426 Roding; Anbringung einer Werbeanlage in Roding. — Baugemeinschaft ABE, Bahnhofstr. 12, 93449 Waldmünchen; Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses in Waldmünchen. — Fischerfreunde Schorndorf, z. H. H. Edgar Kleinert, Sonnenweg 8, 93489 Schorndorf; Neubau einer Gerätehütte in Schorndorf. — Feldbauer Josef, Oberaign 5, 93489 Schorndorf; Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Oberaign. — Fuchs Martin, Am Fuchshölzl 9, 93199 Zell; Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebswohngebäudes mit Garagen in Zell.

Schmaderer Karl, Obere Bergstr. 13, 93494 Waffenbrunn; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Schorndorf. — Aumer August, Wolletthal 1, 93185 Michelsneukirchen; Errichtung einer Mansardenwohnung und Dachstuhlneubau in Wolletthal. — Berghammer Ernst, Silberbergstr. 17, 93413 Cham; Neubau eines Wintergartens in Katzbach. — Greß Franziska, Schloßbergstr. 1, 93486 Runding; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Runding. — Jäger Alfons, Hauptstr. 1, 93185 Michelsneukirchen; Neubau einer Stützmauer in Michelsneukirchen. — Weinschenk Armin, Weinbergstr. 3, 93489 Schorndorf; Neubau eines Holzschuppens in Schorndorf.

Viehauer Eberhard, Siechen 2c, 93413 Cham; Anbau eines Wintergartens in Cham. — Unverzart Georg, Untere Dorfstr. 5, 93488 Schönthal; Aufstockung und Anbau des bestehenden Wohnhauses mit Fassadenänderung in Schönthal. — Liegl Johann, Grub 16, 93449 Waldmünchen; Ausbau des Dachgeschosses mit Aufbau Dachgauben in Grub. — Heigl Clement, Pfarrer-Lukas-Str. 2, 93495 Weiding; Aufstockung der bestehenden Garage als Lagerraum in Weiding. — Schönberger Helmut, Postweg 6, 93495 Weiding; Neubau einer Maschinenunterstellscheune in Weiding. — Scheuerer Alfred, Rogensburger Str. 27, 93426 Roding; Neubau eines Autohauses in Roding. — Huska Alois, Tradl 7, 93497 Willmering; Anbau an das bestehende Wohnhaus in Willmering.

Neukauf Ingolstadt GmbH, Ingolstädter Str. 120, 85080 Gaimersheim; Erstellen einer Preisauszeichnung, beleuchtete Dachhütte an Fahrbahnüberdachung in Roding. — Maierhofer Reinhard, Prünstweg 9, 93468 Miltach; Neubau eines Geräteschuppens in Miltach. — Roßmann Markus, Warmleitner Weg 14, 93437 Furth i. Wald; Anbau an ein bestehendes Einfamilienwohnhaus in Furth i. Wald. — Mühlbauer Edwin, Maieringer Str. 1, 93486 Runding; Änderung der Firstrichtung und Holzanbau der Garage, Anbringen eines Wintergartens und Einbau eines zusätzli-